

Antrag

der Fraktionen der CDU und des BSW

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 15. Mai 2024 (vergleiche Drucksache 8/10000 - korrigierte Fassung -) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird ohne Aussprache und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so gilt § 46 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten in besonderen Wahlgängen für die Dauer der Wahlperiode. Jede Fraktion kann eines ihrer Mitglieder für die Wahl zur Vizepräsidentin beziehungsweise zum Vizepräsidenten vorschlagen, sodass jede Fraktion im Vorstand des Landtags mit einem Mitglied vertreten sein soll. Das Vorschlagsrecht entfällt, wenn eine Fraktion im Ergebnis der Wahl gemäß Absatz 1 die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten stellt; der Wahlvorschlag dieser Fraktion für die Wahl einer Vizepräsidentin beziehungsweise eines Vizepräsidenten ist gegenstandslos. Die Wahl wird ohne Aussprache und geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, können für weitere Wahlgänge neue Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber derselben Fraktion vorgeschlagen werden."

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "d'hondtschen Höchstzahlverfahren" durch das Wort "Rangmaßzahlverfahren" ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort "Höchstzahlen" durch das Wort "Rangzahlen" ersetzt.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "weiteren Abgeordneten" durch die Worte "Mitglieder des Ältestenrats" ersetzt.
4. Folgender § 127 wird angefügt:

"§ 127
Übergangsbestimmung

Bei erstmaliger Anwendung des § 2 Abs. 1 und 2 gilt die Einreichungsfrist gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 nicht."

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landtags übt ein herausgehobenes Staatsamt aus, dem durch Artikel 57 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine Reihe an Aufgaben und Befugnissen exklusiv und ungeteilt zugeordnet werden. Der durch den Landtag zu vollziehende legitimationspendende Wahlakt ist Ausdruck des besonderen Vertrauens, das die Mehrheit der Abgeordneten für die Person, der das Amt übertragen werden soll, aufbringen. Unabdingbare Vorbedingungen für die Bereitschaft, einen Vertrauensvorschuss zu geben, und dafür, vom Gelingen der Amtsausübung überzeugt zu sein, sind Überparteilichkeit, Integrität sowie die Fähigkeit zur Integration nach innen und außen und zur Repräsentation. Das Amt ist Kristallisationspunkt für die Wahrnehmung des Landtags in der Öffentlichkeit. Nur, wer fähig und willens ist, die Interessen der Abgeordneten der unterschiedlichen Fraktionen zu vertreten und in der inhaltlichen Auseinandersetzung ausgleichend und integrierend zu wirken, kann das entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen.

Das Werben um Vertrauen im Vorfeld der Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Landtags ist weder dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung nach noch nach deren Entstehungsgeschichte das alleinige Recht von Abgeordneten, die der mitgliederstärksten Fraktion im Landtag angehören. Die Fraktionen und die mit einem freien und gleichen Mandat ausgestatteten Abgeordneten haben die Aufgabe, aus ihren Reihen eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten auszuwählen, die beziehungsweise der für eine Mehrheit wählbar ist. Diesem Werben waren und sind keine verfassungsrechtlichen Grenzen gesetzt. Vielmehr bestätigt die aktuelle Rechtsprechung der Verfassungsgerichte des Bundes und einiger Länder, dass mit der Freiheit des Abgeordnetenmandats nicht vereinbar ist, durch zu enge Voraussetzungen die freie (Aus-)Wahlentscheidung der Abgeordneten gewissermaßen benennungsgleich vorwegzunehmen. Dazu muss aufgrund der Herausgehobenheit des Amtes auch und gerade die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Landtags zählen.

Deshalb greift die Änderung des § 2 Abs. 1 den Wortlaut des Artikels 57 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen auf und gestattet allen im Landtag vertretenen Fraktionen die Einreichung eines Wahlvorschlags. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese Mehrheit von keiner Kandidatin beziehungsweise keinem Kandidaten erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Stichwahl ist entschieden, wenn eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat mehr Stimmen auf sich vereinigt als die andere Kandidatin beziehungsweise der andere Kandidat.

Die Formulierung in § 2 Abs. 1 Satz 2 entspricht der Regelung in § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags.

Zu Buchstabe b

Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 besteht eine Wechselbeziehung. Diese verlangt, dass nicht nur diejenigen Fraktionen, die keinen Vorschlag für die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten unterbreiten, einen Vorschlag für die Wahl einer Vizepräsidentin beziehungsweise eines Vizepräsidenten einbringen können, sondern auch diejenigen Fraktionen, die einen Vorschlag für die Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten unterbreiten. Der Wahlvorschlag wäre gegenstandslos und stünde deshalb nicht zur Abstimmung, wenn die vorschlagende Fraktion im Ergebnis der Präsidentschaftswahl die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landtags stellt.

Bereits jetzt ist die Geschäftsordnung konzeptionell davon geprägt, dass jede Fraktion durch eines ihrer Mitglieder im Vorstand des Landtags vertreten sein soll. Diese Konzeption wird durch die Änderung des § 2 Abs. 2 bestätigt.

Auch die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Das Mehrheitserfordernis bleibt über sämtliche Wahlgänge und Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten bestehen, nachdem bei dieser Wahl keine Konkurrenzsituation aufzulösen ist. In der Konsequenz sind in Übereinstimmung mit den innerparlamentarischen Regeln ein Wahlgang und bis zu zwei Wahlwiederholungen mit derselben Kandidatin beziehungsweise demselben Kandidaten möglich, wenn vor der zweiten Wahlwiederholung ein Gremium außerhalb des Plenums mit dieser Wahlwiederholung befasst wurde.

Sollte eine Kandidatin beziehungsweise ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, können dem Plenum des Landtags unter Beachtung der Einreichungsfrist nach § 51 Abs. 1 Satz 2 neue Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten vorgeschlagen werden.

Zu Nummer 2

Die Gewährleistung von Spiegelbildlichkeit in den verkleinerten Abbildern des Parlaments, zuvorderst in den Ausschüssen, ist wesentlicher Bestandteil der Ausübung des dem Landtag aufgegebenen Selbstorganisationsrechts. In den Parlamenten des Bundes und der Länder anerkannt sind verschiedene mathematische Berechnungsmethoden, um Spiegelbildlichkeit bei verkleinerten Abbildern des Parlaments herzustellen. Derzeit wird im Landtag das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren angewendet, das aufgrund seiner Bruchzahlen (natürliche Zahlen) tendenziell größere Fraktionen bevorzugt. Diese Bevorzugung hat unter anderem zur Folge, dass Gremien mit einer größeren Anzahl an Mitgliedern besetzt werden müssen, damit auch kleinere Fraktionen zum Zuge kommen können, ohne beispielsweise auf die Zuordnung eines Grundmandats zurückgreifen zu müssen, das die Neigung hat, die Kräfteverhältnisse zu verzerren.

Nicht zuletzt die 7. Wahlperiode des Landtags hat gezeigt, dass es in einem fragmentierten Parlament mit größeren und kleineren Fraktionen vorzugswürdig erscheinen kann, anstelle des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens das Divisorverfahren mit Standardrundung, kurz "Rangmaßzahlverfahren", anzuwenden.

Nachdem der damalige Geschäftsordnungsgeber mit Abweichungsbeschlüssen von der Geschäftsordnung auf die veränderte Zusammensetzung des Landtags reagiert hat, soll nunmehr das Rangmaßzahlverfahren zum geschäftsordnungsrechtlichen Regelfall erklärt werden.

Zu Nummer 3

Dem Wortlaut der derzeitigen Geschäftsordnungsvorschrift nach werden die geborenen Mitglieder, mithin Präsidentin beziehungsweise Präsident und Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten, nicht bei der Bestimmung der Stärke des Ältestenrats berücksichtigt. Die Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 beanspruchen indes ausschließlich Geltung für die von den Fraktionen zu benennenden "weiteren" Mitglieder des Ältestenrats.

Ergebnis dieser Betrachtung ist vor dem Hintergrund, dass jede Fraktion mit einem ihrer Mitglieder im Vorstand vertreten sein soll, ein Zerrbild im parlamentarischen Leitungsgremium "Ältestenrat".

Die 7. Wahlperiode des Landtags zum Vorbild nehmend soll dauerhaft in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden, dass das Plenum des Landtags die Aufgabe hat, die Stärke des Ältestenrats in seiner Gesamtheit nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 zu bestimmen.

Zu Nummer 4

Die Übergangsbestimmung findet ihren Ursprung in der Änderung des § 2 Abs. 1 und 2. Um sicherzustellen, dass die Fraktionen auf den Verlauf der ersten Sitzung des Landtags der 8. Wahlperiode reagieren können, ohne in diesem Stadium des Verfahrens an die geschäftsordnungsrechtlich vorgesehene Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gebunden zu sein, wird die Fristenregelung für diesen besonderen Fall innerhalb des Geschäftsordnungsrechts suspendiert. Bei einer nachfolgenden Änderung der Geschäftsordnung kann diese Übergangsvorschrift mangels weiteren Anwendungsfalls wieder aufgehoben werden.

Für die Fraktion
der CDU:

Bühl

Für die Fraktion
des BSW:

Wolf